

Anlage 5 zu WP 04 - 09 60/113

Der Stadtdirektor
IV/2-67-Hen

Hilden, den 14.08.1998

Sitzungsvorlage Nr. 67/75

Betr.: Sachstandsbericht Baumschutzsatzung

Finanzielle Auswirkungen: **nein**

Umweltausschuß		Haupt- und Finanz- ausschuß	Rat
Sitzung am: 03.09.1998	Sitzung am:	Sitzung am:	Sitzung am:
TOP	TOP	TOP	TOP
Abstimmungsergebnis:	Abstimmungsergebnis:	Abstimmungsergebnis:	Abstimmungsergebnis:
ja:	ja:	ja:	ja:
nein:	nein:	nein:	nein:
Enthaltung:	Enthaltung:	Enthaltung:	Enthaltung:

Beschlußvorschlag:

"Der Umweltausschuß nimmt Kenntnis vom Sachstandsbericht der Verwaltung über die Anwendung der Baumschutzsatzung im Hildener Stadtgebiet."

(D r . G ö b e l)

Erläuterungen und Begründung zur Sitzungsvorlage Nr. 67/75

Nachdem die Baumschutzsatzung in Hilden seit dem 20. Juli 1995 in Kraft ist, und im vorletzten und letztem Jahr dem Umweltausschuß im Rahmen einer Sitzungsvorlage (SV Nr. 67/27 und SV Nr.67/56) ein Sachstandsbericht zur Anwendung der Satzung vorgelegt wurde, soll hiermit erneut eine aktualisierte Übersicht gegeben werden. Den nachfolgenden Fallzahlen liegt der Berechnungszeitraum vom 20.07.1995 bis zum 30.06.1998 zugrunde.

Anzahl der erteilten Bescheide

1995											
Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
-	-	-	-	-	-	-	4	13	13	11	14
1996											
Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
5	6	9	12	12	10	8	11	20	19	16	4
1997											
Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
10	14	36	30	27	10	15	16	32	26	39	13
1998											
Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
26	12	29	11	16	16	-	-	-	-	-	-

Insgesamt wurden über einen Zeitraum von 35 Monaten **565** Bescheide erteilt. Hiervon entfielen

- 409** Bescheide auf Ausnahmen nach § 6.1 der Baumschutzsatzung "... sind zu genehmigen ..." und
- 107** Bescheide auf Befreiungen nach § 6.2 der Baumschutzsatzung "... können im Einzelfall genehmigt werden ..." und
- 29** Anordnungen zum Baumschutz nach § 5.1 der Baumschutzsatzung "... kann anordnen, daß Maßnahmen ..."
außerdem wurden
- 20** Fällanträge abgelehnt.

Betrachtet man die Gründe aufgrund derer eine Genehmigung erteilt wurde, so zeigt sich folgendes Bild:

Gründe zur Erteilung von **Ausnahmen**

- 5 aufgrund von § 6.1 A - öffentlich rechtliche Verpflichtung

- 96 aufgrund von § 6.1 B - vorliegendes Baurecht
- 166 aufgrund von § 6.1 C - Gefahren für Personen und Sachen
- 93 aufgrund von § 6.1 D - Erkrankung von Bäumen
- 5 aufgrund von § 6.1 E - öffentlich rechtliches Interesse
- 44 aufgrund von § 6.1 F - Einschränkung durch Beschattung

Gründe zur Erteilung von **Befreiungen**

- 26 aufgrund von § 6.2 A - unzumutbare Härte
- 72 aufgrund von § 6.2 C - Umwandlung von Nadelholz in Laubholz
- 6 aufgrund von § 6.2 D - Grundstücksgröße unter 300 qm
- 3 aufgrund von § 6.2 E - geschützter Baum im Wachstum eingeschränkt

(Die unterschiedliche Anzahl von Bescheiden im Verhältnis Ausnahmen: Befreiungen, ergibt sich dadurch, daß in einem Bescheid sowohl Ausnahme und Befreiung für mehrere Bäume erteilt wurde).

Im Rahmen der **565 Bescheide** wurde die Genehmigung zur **Fällung von 965 Bäumen** erteilt. Als Ersatzpflanzung wurde die Pflanzung von insgesamt **823 neuen Laubbäumen** als Hochstamm (18 - 20 cm Stammumfang) gefordert.

Aufgrund ihrer großen Bedeutung sollen die Ausnahmen nach § 6.1.B -vorliegendes Baurecht- hier nochmals gesondert betrachtet werden.

Danach wurden insgesamt **375** Bäume wegen vorliegendem Baurecht gefällt, die insgesamt **500** Ersatzpflanzungen bedingen.

Es fallen ca. **39 %** aller genehmigten Baumfällungen unter die Ausnahme nach § 6.1 B - vorliegendes Baurecht = **375** Bäume, verbunden mit einem Anteil von **61 %** an den Gesamtersatzpflanzungen = **500** Bäume.

Ferner nimmt der Anteil von abgestorbenen bzw. absterbenden Bäumen - nach § 6. 1. D - stetig zu. Es wurden insgesamt **185 erkrankte/abgestorbene geschützte Bäume** zur Fällung genehmigt, was bereits zu einem Anteil von **19 %** der insgesamt zur Fällung genehmigten Bäume führt.

Seit Inkrafttreten der Baumschutzsatzung wurde in 38 Fällen ein Verfahren aufgrund widerrechtlicher Entfernung von Bäumen eingeleitet.

32 Verfahren wurden mit Bußgeld zzgl. Ausgleichszahlung oder Ersatzpflanzung abgeschlossen bzw. es kam zur Einstellung des Verfahrens.

- Summe der Ausgleichszahlungen in 1998 aufgrund widerrechtlicher Entfernung:
gefördert

14.001,60 DM

bereits gezahlt 4.224,00 DM

- Summe der Bußgelder in 1998

3.183,00 DM

gefördert

bereits gezahlt 2.647,00 DM

Die Ausgleichszahlungen werden weiterhin für zusätzliche Baumpflanzungen im Stadtgebiet verwendet.

Obwohl die Antragsteller 2 Jahre Frist haben, eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung zu leisten, sind Ausgleichszahlungen nach § 7.3 - im Rahmen von genehmigten Anträgen - in Höhe von **22.899,87 DM** eingegangen sowie 98 Ersatzpflanzungen nachgewiesen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Baumschutzsatzung wurden seit dem Inkrafttreten ca. 1.200 Ortsbesichtigungen (ca. 2/Tag) durchgeführt. Damit verbunden waren ca. 2.100 telefonische bzw. mündliche Beratungen.

(D r. G ö b e l)